

## I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.07.2019	öffentlich - Kenntnisnahme

### **Vorlage zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.07.2019 - Ahndung des Badeverbots in Fürther Flüssen**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen <b>III/OA</b>	
<b>Anlagen:</b>	

#### **Beschlussvorschlag:**

Entfällt, da Kenntnisnahme

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 17.07.2019 beantragt, über vier Fragen zum Badeverbot in Fürther Flüssen zur weiteren Diskussion zu berichten.

Das Baden in den Fürther Flüssen wird durch die Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth vom 6. Juli 2009 (Ortsrecht 33-1, [https://www.fuerth.de/PortalData/1/Resources/FuertherRathaus/Ortsrecht/33\\_1\\_betreten\\_und\\_befahren\\_von\\_eisflaechen\\_im\\_stadtgebiet\\_fuerth.pdf](https://www.fuerth.de/PortalData/1/Resources/FuertherRathaus/Ortsrecht/33_1_betreten_und_befahren_von_eisflaechen_im_stadtgebiet_fuerth.pdf)) begründet. Danach ist zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit das Baden in der Pegnitz, Regnitz, Rednitz, im Farrnbach und in der Zenn jeweils im gesamten Lauf, in der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal, im Hafen Fürth, im Bereich der Personenanlegestellen östlich der Zirndorfer Straße und westlich des Vorortes Unterfarrnbach sowie im Sportboothafen und im Waldmannsweiher verboten.

Derzeit führt die Stadt Fürth eine Messkampagne durch (Laufzeit 2016 - 2019), anhand derer die Wasserqualität von Rednitz und Pegnitz bewertet werden soll. Ob die hygienische Situation sich derart verändert hat, dass ggf. eine Lockerung des Badeverbotes in Betracht gezogen werden kann, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse im Umweltausschuss berichten.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Durchsetzung des Badeverbotes zählt nicht zu den Einsatzschwerpunkten des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD). Bisher wird auf Grundlage der Rechtsverordnung allenfalls belehrt. Sanktionen werden durch den KOD nicht ergriffen. Anders verhält es sich beim Betretungsverbot der Eisflächen, da die Folgen einer Missachtung erheblich größer sein können und hohe Risiken für Rettungskräfte bergen.

Zu widerhandlungen gegen das Badeverbot wurden bislang nur durch die Polizei aufgegriffen. Folgende Fälle wurden durch die Polizei zur Anzeige gebracht und durch die Stadt Fürth - Rechtsamt - geahndet:

Jahr	Verstoß	Anzahl
1999	Baden im Rhein-Main-Donau-Kanal	1
2005	Baden im Rhein-Main-Donau-Kanal	1
2010	Baden in der Regnitz	2
2015	Baden in der Pegnitz	1
2017	Baden in der Rednitz	2
2018	Baden in der Pegnitz Baden in der Rednitz	1 1
2019	Baden in der Rednitz	2

Zu 2.:

Die o.g. Verordnung wurde in der Stadtzeitung amtlich bekannt gemacht und kann im Internet abgerufen werden. Zudem wird das Badeverbot in jedem Sommer in der Berichterstattung der Lokalpresse aufgegriffen.

Zu 3.:

Zu widerhandlungen gegen das Badeverbot können gem. Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG mit Geldbuße von 5 bis 1.000 € geahndet werden. Üblicherweise wird mit einer Geldbuße im maximal mittleren zweistelligen Bereich geahndet (zuzüglich einer Bescheidsgebühr und den Kosten der Zustellung).

Von teilweise sehr harten „Strafen“, wie im Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ausgeführt, kann nicht die Rede sein (schon gar nicht Bußgelder im vierstelligen Bereich).

Der Hinweis auf Erzwingungshaft ist in allen Bußgeldbescheiden enthalten, da dies § 66 Abs. 2 Nr. 3 OWiG vorsieht. Die Erzwingungshaft ist nur das letzte Mittel, soweit trotz Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) die rechtskräftigen Forderungen nicht beglichen werden.

Zu 4.:

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Im Falle von Zu widerhandlungen kann danach die Behörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingreifen bzw. ahnden, muss dies aber nicht tun. Die Zusammenstellung der geahndeten Fälle seit 1999 zeigt deutlich, dass bei der Ahndung dieser Zu widerhandlungen definitiv kein enger Maßstab angelegt wird.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 23.07.2019

*gez. Kreitingner*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Tölk, Jürgen	Telefon: (0911) 974-1460
--	-----------------------------

**Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:**